

1	Name		<b>Anlage N-AUS</b>	
2	Vorname		<input type="checkbox"/>	stpfl. Person / Ehemann / Person A
3	Steuernummer		lfd. Nr. der Anlage	<input type="checkbox"/>
				Ehefrau / Person B
<b>Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>				
4	in		(Staat)	(Für jeden Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.)
<b>Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit</b>				
Im Kalenderjahr 2022 habe ich steuerfreien Arbeitslohn bezogen				
5	<input type="checkbox"/>	nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	<input type="checkbox"/>	aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)
6	<input type="checkbox"/>	nach dem Auslandstätigkeitserlass (ATE)		
<b>Allgemeine Angaben</b>				
7	Bestand neben dem Wohnsitz im Inland ein Wohnsitz im Ausland?		<input type="checkbox"/>	Nein
			<input type="checkbox"/>	Ja, bitte die Zeilen 8 bis 11 ausfüllen
8	Straße und Hausnummer			
9	Postleitzahl, Ort			
10	Staat			
11	Haben Sie zu diesem Staat die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)?		<input type="checkbox"/>	Nein
			<input type="checkbox"/>	Ja, lt. gesonderter Aufstellung
Name und Anschrift des Arbeitgebers / Sitz der Geschäftsleitung				
12	Name (Bezeichnung)			
13	Straße und Hausnummer			
14	Postleitzahl, Ort			
15	Staat			
16	Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (nur bei ATE)			
17	Art des begünstigten Vorhabens des Arbeitgebers (nur bei ATE)			
<b>Im ausländischen Staat ausgeübte Tätigkeit</b>				
18	Art der Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers		vom	bis
19				
20	Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat (siehe Anleitung)		Tage	
Unterbrechung der Tätigkeit				
21	Grund		vom	bis
22				
Die Tätigkeit erfolgte				
23	<input type="checkbox"/>	im Rahmen eines Werkvertrags / einer Werkleistungsverpflichtung des Arbeitgebers.		
24	<input type="checkbox"/>	im Rahmen einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.		
25	<input type="checkbox"/>	bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen.		
26	<input type="checkbox"/>	für eine Betriebsstätte des Arbeitgebers i. S. d. DBA.		
27	<input type="checkbox"/>	für einen ausländischen Arbeitgeber, mit dem ein Dienstverhältnis besteht / bestand.		
28	<input type="checkbox"/>			



20220326202

Angaben zum aufnehmenden Unternehmen (z. B. verbundenes Unternehmen / Betriebsstätte / Entleiher)

31 Name (Bezeichnung)

32 Straße und Hausnummer

33 Postleitzahl, Ort

34 Staat

**Angaben zum Arbeitslohn**

– Ohne besondere Lohnbestandteile lt. Zeile 77 –

EUR

35 Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en)  ,

36 Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist  
(z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte) +  ,

37 Steuerfreier Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 16 a / b der Lohnsteuerbescheinigung(en) +  ,

---

38 Zwischensumme  ,

abzüglich darin enthaltener nach ausländischem Recht steuerpflichtiger und nach deutschem Recht  
steuerfreier Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerfreien Arbeitslohn)

39 Bezeichnung  –  ,

zuzüglich nicht enthaltener nach ausländischem Recht steuerfreier und nach deutschem Recht  
steuerpflichtiger Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerpflichtigen Arbeitslohn)

40 Bezeichnung  +  ,

---

41 Summe in- und ausländischer Arbeitslohn  ,

**Aufteilung des Arbeitslohns lt. Zeile 41**

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn im Inland (siehe Anleitung)

42 Bezeichnung  –  ,

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn, der auf den ausländischen Staat lt. Zeile 4 entfällt  
(siehe Anleitung)

43 Bezeichnung  –  ,

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43 der übrigen Anlage(n) N-AUS

44 Bezeichnung  –  ,

---

45 **Verbleibender Arbeitslohn**  ,

**Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns**

46 Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland  Tage

47 davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat  
das Besteuerungsrecht hat  Tage

EUR

48  $\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 47)}}{\text{tatsächliche Arbeitstage (Zeile 46)}} = \text{verbleibender ausländischer Arbeitslohn}$   ,

49 direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43 +  ,

---

50 Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 48 und 49)  ,

51 **nur in der ersten Anlage N-AUS:** Übertrag von Zeile 50 aus weiteren Anlagen N-AUS +  ,

---

52 **Gesamtsumme** des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns  
(nur in der ersten Anlage N-AUS: Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)  ,

**Hinweis:** Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 48 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.

**Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:**

Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reichen Sie bitte geeignete Unterlagen ein. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid und den entsprechenden Zahlungsbeleg ein. Sofern der andere Staat ein Selbstveranlagungsverfahren vorsieht und daher keinen Steuerbescheid erteilt, reicht die Vorlage des Zahlungsbelegs und einer Kopie der Steuererklärung aus. Besteht im Ausland keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführten Steuerbeträge ergeben.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärten Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt geltend.

**Ermittlung des nach ATE steuerfreien Arbeitslohns**

61	Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland	<input type="text"/>	Tage	
62	davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat	<input type="text"/>	Tage	
63	$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 62)}}{\text{tatsächliche Arbeitstage (Zeile 61)}} = \text{verbleibender ausländischer Arbeitslohn}$			EUR <input type="text"/>
64	direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43	+	<input type="text"/>	EUR <input type="text"/>
65	Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 63 und 64)		<input type="text"/>	EUR <input type="text"/>
66	<b>nur in der ersten Anlage N-AUS:</b> Übertrag von Zeile 65 aus weiteren Anlagen N-AUS	+	<input type="text"/>	EUR <input type="text"/>
67	<b>Gesamtsumme</b> des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (nur in der ersten Anlage N-AUS: Betrag übertragen in Zeile 23 der Anlage N)		<input type="text"/>	EUR <input type="text"/>

**Hinweis:** Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 63 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.

**Steuerbefreiung aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)**

Auf welchem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen beruht die Tätigkeit?

68

Für welche Organisation erfolgt die Tätigkeit (genaue Bezeichnung)?

69

Art der ausgeübten Tätigkeit

70

71 Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N, sofern das ZÜ den Progressionsvorbehalt vorsieht.)  EUR

**Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA / ATE / ZÜ**

– Nur soweit vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet –

72	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn direkt zugeordnet werden können	<input type="text"/>	EUR <input type="text"/>
73	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden können; diese sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen	+	<input type="text"/> EUR <input type="text"/>
74	Summe		<input type="text"/> EUR <input type="text"/>
75	<b>nur in der ersten Anlage N-AUS:</b> Übertrag von Zeile 74 aller weiteren Anlagen N-AUS	+	<input type="text"/> EUR <input type="text"/>
76	<b>Gesamtsumme</b> der Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn zuzuordnen sind (Betrag übertragen in Zeile 76 der Anlage N)		<input type="text"/> EUR <input type="text"/>

**Besondere Lohnbestandteile** (mit Anwendung der sog. Fünftel-Regelung)

77	Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (lt. gesonderter Aufstellung) – nicht in Zeile 41 enthalten –	<input type="text"/>	EUR <input type="text"/>
78	Werbungskosten zu Zeile 77	–	<input type="text"/> EUR <input type="text"/>
79	Verbleibender Betrag		<input type="text"/> EUR <input type="text"/>
80	<b>nur in der ersten Anlage N-AUS:</b> Übertrag von Zeile 79 aller weiteren Anlagen N-AUS	+	<input type="text"/> EUR <input type="text"/>
81	<b>Gesamtsumme</b> der steuerfrei zu stellenden Einkünfte (Betrag übertragen in Zeile 24 der Anlage N)		<input type="text"/> EUR <input type="text"/>

**Hinweis:** Sofern sich aufgrund DBA-Regelung die Steuerfreiheit im Inland ergibt, werden die Einkünfte i. S. d. § 34 EStG mit der sog. Fünftel-Regelung im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Aufgrund von DBA-Regelungen im Inland steuerpflichtige besondere Lohnbestandteile sind in Zeile 17 und / oder 18 der Anlage N einzutragen.

Werbungskosten lt. Zeile 78 dürfen **nicht** in der Anlage N eingetragen werden.

**Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen** (z. B. aus ausländischen öffentlichen Kassen)

82	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)	<input type="text"/>	EUR <input type="text"/>
83	Werbungskosten zu Zeile 82 (Betrag übertragen in Zeile 76 der Anlage N)	<input type="text"/>	EUR <input type="text"/>
84	Staatsangehörigkeit(en)	<input type="text"/>	

**Hinweis:** Die Angaben zum Arbeitslohn lt. den Zeilen 35 bis 81 sind nicht erforderlich.